

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 276/2023 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Herr Lindenlauf AbtL: Herr Neb Verfasser/in: Herr Neb		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften				05.09.2023	
Rat				25.09.2023	

TOP	Einzelfallsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen im Rahmen des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Bergheim Innenstadt
------------	--

Beschlussvorschlag

Der Erlass der Einzelfallsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen im Rahmen des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Bergheim Innenstadt (INSEK Bergheim Innenstadt) der Kreisstadt Bergheim wird beschlossen. Der Satzungstext ist Bestandteil des Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die einheitliche Abrechnung der Straßenausbaubeiträge nach § 8 KAG NRW mit den beitragspflichtigen Grundstückseigentümern bzw. der NRW.Bank als Fördergeber im Bereich der Fußgängerzone und den einmündenden Straßen und Gassen (INSEK).

2. Sachverhalt

Die baulichen Maßnahmen im Zuge des INSEK Innenstadt Bergheim - in der Fußgängerzone und in den in die Fußgängerzone mündenden Straßen und Gassen - stellen Erneuerungsmaßnahmen dar, die eine Beitragspflicht nach § 8 KAG NRW auslösen. Durch die Maßnahmen erhalten die Anlieger einen Vorteil. Dieser Vorteil besteht nicht in einer konkret messbaren Wertsteigerung der Grundstücke, sondern in der Möglichkeit, die neu sanierte Straße als nunmehr verbesserte Zuwegung zu dem eigenen Grundstück zu nutzen. Ohne Belang ist dabei, ob mit der Steigerung des Gebrauchswerts eine Steigerung der wirtschaftlichen Erträge oder eine Steigerung des Verkehrswerts einhergeht (Kommentar Driehaus „Erschließungs- und Ausbaubeiträge“, § 29 Rd.Nr. 14-15). Beispielsweise wird die Pflasterung nach Durchführung der Sanierungsmaßnahme keine Stolperfallen mehr enthalten, Baumwurzeln heben das Pflaster nicht mehr an und die Beleuchtung ist heller und gleichmäßiger.

Unabhängig von dem Vorteil, den die Anlieger aus der Sicht der Rechtsprechung erhalten, sind die Maßnahmen beitragspflichtig, weil die Fußgängerzone Anfang der 1980er Jahre in der jetzigen Form entstanden ist. Es reicht bereits ein mittlerer Wert von 20 Jahren, um bei einer umfassenden Instandsetzung eine Beitragspflicht in jedem Fall entstehen zu lassen.

Nach § 8 Abs. 1 KAG NRW sollen bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen Beiträge erhoben werden, sofern nicht das Baugesetzbuch anzuwenden ist. Aufgrund der städtischen Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Kreisstadt Bergheim vom 07.11.2018 erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe der Satzung. Eine Ausnahme von der Beitragserhebungspflicht wäre beispielsweise die 100

%-ige Finanzierung durch Dritte.

Aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit soll die Fußgängerzone sowie die einmündenden Gassen, auf Grundlage dieser Einzelfallsatzung, als ein Abrechnungsgebiet betrachtet werden. Dies hat den Vorteil, dass die entstehenden Kosten einheitlich auf alle Anlieger des Abrechnungsgebietes verteilt werden können. Vor allem gibt es keine Eckgrundstücke mehr, da sonst die Grundstücke, die an zwei Erschließungsanlagen liegen, für zwei Anlagen beitragspflichtig wären.

Die Kosten sind nicht in voller Höhe beitragsfähig, sondern anteilig. Die Breite der Fußgängerzone ist in der tatsächlich ausgebauten Breite beitragspflichtig. Von den entstehenden Kosten werden satzungsgemäß für die Fahrbahn 40 %, für Parkstreifen 60 %, für Gehwege 60%, für die Beleuchtung 30 % für die Oberflächenentwässerung ebenfalls 30 % und für unselbstständige Grünanlagen 50 % auf die Anlieger verteilt.

Aktuell werden die auf die Anlieger entfallenden Ausbaubeiträge gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen zu 100 % gefördert, Dies führt zum einen zu einer Entlastung bei den beitragspflichtigen Anliegern.

Zum anderen entlastet die Förderung den Aufwand der Verwaltung, da nur die Gesamtkosten betrachtet werden und der Beitrag nicht für jedes Grundstück bemessen werden muss.

Grundlage für die Förderung ist gem. § 8a KAG NRW die Aufstellung eines Straßen- und Wegekonzeptes, welches in der Sitzung des Rates am 19.06.2023 beschlossen wurde und die Beteiligung der Anlieger bezüglich der geplanten Ausbaumaßnahme. Eine Beteiligung der Anlieger bzw. der Öffentlichkeit war ohnehin eine Voraussetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes, so dass die derzeit geltenden Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt sind.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Die Vereinnahmung der Fördermittel kann abschließend erst nach Beendigung aller Baumaßnahmen im Abrechnungsgebiet erfolgen. Eine Veranlagung der Straßenausbaubeiträge erfolgt frühestens ab dem Jahr 2027.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Ein formelles Verfahren zur Beteiligung oder Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger beim Erlass von Abgabensatzungen ist gesetzlich nicht vorgesehen.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt

